



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-944 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.642/34-IV/4/91

Wien, am 19. Februar 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 W i e n

275 IAB

1991 -02- 28

zu 391 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS und Genossen haben am 30. Jänner 1991 unter der Nr. 391/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Namenseintragung und Namensänderung bei Angehörigen sprachlicher Minderheiten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gab es für den gegenständlichen Fall des vorgebrachten Elternwunsches, die Tochter Majda zu nennen, eine gesetzliche Bestimmung bzw. einen einschlägigen Erlaß, die Eintragung dieses Vornamens 1953 zu verweigern?
- 2.1 Wie haben die Beamten derzeit aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bzw. von Erlässen und Dienstanweisungen bei der Eintragung von Vornamen und Familiennamen
 - a) von Angehörigen der Minderheiten im Sinne des Art.7 des Staatsvertrages von Wien,
 - b) von Asylwerber / innen bzw. von nach der Genfer Konvention anerkannten Flüchtlingen,

- c) von Arbeitsemigranten und -emigrantinnen
- d) von sonstigen Personen mit nicht-deutscher Muttersprache, mit bzw. ohne österreichischer Staatsbürgerschaft

vorzugehen?

- 2.2. Nach § 21 Abs.2 PStG muß der Vorname "gebräuchlich" sein. Wird hiebei auf die Gebräuchlichkeit in der deutschen Sprache oder auf die Gebräuchlichkeit in der jeweiligen Muttersprache abgestellt?
- 2.3. Nach § 21 Abs.2 PStG muß der Vorname das Geschlecht des Kindes zum Ausdruck bringen. Wird dabei auf das Erkennen durch die Mehrheit der Österreicher/innen oder auf das Erkennen durch die jeweiligen Sprach/Volksgruppen abgestellt?
- 3. Gibt es aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine Möglichkeit, den 1953 eingetragenen Vornamen Maria auf Majda umzuändern bzw. könnten in näherer Ausführung des Namensänderungsgesetzes die Bezirkshauptmannschaften angewiesen werden, solche Namensänderungen für die slowenische und kroatische Minderheit in Österreich auf Antrag vorzunehmen?
- 4. Wenn es nicht der Fall ist, würden Sie eine Novellierung befürworten, die der slowenischen und kroatischen Minderheit eine solche Möglichkeit eröffnet, insbesondere als § 2 Abs. 1 Zif.3 Namensänderungsgesetz einem Antragsteller ausländischer Herkunft sehr wohl ermöglicht wird, zur leichteren Einordnung im Inland eine Abänderung seines Familiennamens zu erreichen, also eine Namensänderung zu Integrationszwecken sehr wohl vorgesehen ist, jedoch offensichtlich zu Identifikationszwecken der ethnischen Minderheiten in Österreich dergleichen nicht vorgesehen ist?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 1953 hat weder eine gesetzliche Bestimmung noch ein einschlägiger Erlaß bestanden, auf die die Verweigerung der Eintragung des Vornamens "Majda" hätte gestützt werden können.

Sollte der Standesbeamte tatsächlich die Eintragung dieses Vornamens verweigert haben, hätten die Eltern auf Grund des § 45 des damals geltenden Personenstandsgesetzes vom 3.11. 1937, deutsches RGBL. I S 1146 die Möglichkeit gehabt, beim zuständigen Bezirksgericht den Antrag zu stellen, den Standesbeamten zur Eintragung dieses Vornamens anzuhalten.

Zu Frage 2.1.

Siehe 2.2.

Zu Frage 2.2.

Die zitierte Bestimmung (§ 21 Abs.2 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr.60/1983), ist nur auf Angehörige des in § 2 Abs.2 dieses Gesetzes angeführten Personenkreis (österreichische Staatsbürger; Staatenlose und Personen ungeklärter Staatsangehörigkeit mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland; Flüchtlinge im Sinn der Konvention und des Protokolls über die Rechtstellung der Flüchtlinge mit Wohnsitz, mangels eines solchen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland) anzuwenden. Daher ist auch das in dieser Bestimmung aufgestellte Kriterium, wonach Bezeichnungen, die nicht als Vornamen gebräuchlich sind, nicht eingetragen werden dürfen und der erste Vorname dem Geschlecht des Kindes entsprechen muß, nur auf Angehörige des angeführten Personenkreises anzuwenden.

Für andere Personen ist die Eintragungsfähigkeit eines Vornamens nach dem Recht des Staates zu beurteilen, das auf Grund des Personalstatuts der betreffenden Person maßgebend ist (§ 9 IPR-Gesetz), in erster Linie daher das Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Für Angehörige des Personenkreises des § 2 Abs.2 PStG gilt, daß aus § 21 Abs.2 PStG keine Einschränkung auf im Inland oder im deutschen Sprachraum gebräuchliche Vornamen abgeleitet werden kann (VwGH 8.4.1987, 86/01/0284 und 22.6.1988, 87/01/0116).

Jede dem Personenkreis des § 2 Abs.2 PStG angehörende Person kann daher jeden im Inland oder Ausland gebräuchlichen Vornamen erhalten. Eine Differenzierung der Behandlung der in Punkt 2.1 der Anfrage angeführten Personengruppen findet daher nur danach statt, ob sie dem Personenkreis des § 2 Abs.2 angehören oder nicht.

Zu Frage 2.3.

Für die Bestimmung des § 21 Abs.2 PStG, daß der erste Vorname dem Geschlecht der betreffenden Person entsprechen muß, gilt das zu Punkt 2.2. der Anfrage Gesagte.

Es kommt daher nicht auf die Volksgruppenzugehörigkeit an, sondern nur auf die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 2 Abs.2 PStG.

Zu Frage 3.

Für die Änderung des Vornamens von "Maria" in "Majda" bieten sich mehrere Möglichkeiten an.

Sollte bewiesen werden können, daß die zur Vornamensgebung berechtigten Eltern dem Kind den Vornamen "Majda" gegeben

haben und die Eintragung des Vornamens "Maria" gegen den Willen der Eltern erfolgt ist, wäre die Möglichkeit einer Berichtigung der Eintragung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, zu deren Amtsbereich die Personenstandsbehörde gehört, möglich.

Sollte ein solcher Nachweis nicht möglich sein, käme nur eine Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz (NÄG), BGBl. Nr. 195/1988 in Betracht. Voraussetzung dafür ist vor allem das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Als solcher käme vor allem § 2 Abs.1 Z 7 (unzumutbare Nachteile in den sozialen Beziehungen) in Betracht. Ein solcher Nachteil wäre nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres gegeben, wenn der Namensträger in seinem Wunsch, die Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe auch im Vornamen (oder/und Familiennamen) zum Ausdruck zu bringen, beeinträchtigt wird.

Eine Weisung im Sinn dieser Auslegung an die zur Bewilligung von Namensänderungen zuständigen Behörden ist nicht möglich, da der durch den Gesetzgeber dem Gesetzesanwender eingeräumte Auslegungsspielraum nicht durch eine Maßnahme der Vollziehung eingeschränkt werden kann.

Zu Frage 4

Eine Änderung des Namensänderungsgesetzes aus den in der Anfrage angeführten Gründen wird nicht für erforderlich gehalten, da es den Eltern von Kindern, die einer ethnischen Minderheit angehören, freisteht, dem Kind einen diese Zugehörigkeit zum Ausdruck bringenden Vornamen zu erteilen, so daß sich die Notwendigkeit einer Namensänderung gar nicht ergeben wird.

Sollte bei Fällen der in der Anfrage angeführten Art oder allenfalls auch wegen unterschiedlicher Auffassung der Eltern und des herangewachsenen Kindes hinsichtlich eines Identifikationsbedürfnisses zu einer Volksgruppe die Notwendigkeit einer Namensänderung ergeben, kann im Weg der angeführten Auslegung des § 2 Abs.1 Z 7 NÄG das Auslangen gefunden werden.

Die in diesem Punkt der Anfrage angeführte Regelung des § 2 Abs.1 Z 3 NAG ist mit Fällen der vorliegenden Art nicht vergleichbar, da diese Bestimmung nur auf Personen ausländischer Herkunft anzuwenden ist. Für Personen, die von Geburt an dem Personenkreis des § 2 Abs.2 angehörten, fehlt eine entsprechende Regelung und ist daher weder der Fall, daß der Antragsteller einen fremd klingenden z.B. durch einen deutschen Namen ersetzen will noch der umgekehrte Fall durch eine eigene Regelung abgedeckt.

Franz J. J.